

Oberbergischer Kreis**Der Landrat****Kreistagsbüro**

Dienstgebäude: Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

- Sie erreichen das Dienstgebäude mit den Buslinien des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg, Haltestelle Rathaus.
- Zum Parken nutzen Sie bitte die Parkmöglichkeiten am Kreishaus und die Parkhäuser in unmittelbarer Umgebung des Dienstgebäudes

Oberbergischer Kreis - Der Landrat - 51641 Gummersbach

An alle
Bürgermeister
im Oberbergischen Kreis

Auskunft erteilt: Herr Steiniger
Zimmer Nr.: EG; Raum B-25
Telefondurchwahl: 02261 / 88-11 16
Telefaxdurchwahl: 02261 / 88-11 22
E-Mail: andre.steiniger@obk.de

Geschäftszeichen: Kreistagsbüro
Datum: 27.03.2006 **27. MAR 2006**

Wahlrecht

Wahlrechtsausschuss nur bei Bestellung eines Betreuers zur Besorgung "aller" Angelegenheiten des Betroffenen

§ 8 Nr.1 KWahIG, § 2 Nr.1 LWahIG, § 13 Nr.2 BWG, § 6a Abs. 1 Nr.2 EuWG

Anlagen: Erlass des IM NRW vom 03.03.2006 – 12-35.01.03

Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 22.03.2006 – 31.1.5

Den beigefügten Erlass des Innenministeriums NRW vom 03.03.2006 sowie die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 22.03.2006 übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag



Steiniger

F:\kfbazubi\anschriften_faktionen, 06.03.2006.doc

Kreissparkasse Köln

Kto. 0 341 000 109

BLZ 370 502 99

Bitte beachten Sie:**Besuchszeiten:**

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt

Kto. 190 413

BLZ 384 500 00

Postgiroamt Köln

Kto. 456-504

BLZ 370 100 50

Telefon 02261/88-0*

Telex 8 84 418

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns am besten telefonisch

montags - freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und montags - donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Do. 13.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Seite 1 von 1



Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln

Email

Oberbürgermeisterin Bonn
Oberbürgermeister
Aachen, Köln und Leverkusen

Landräte in Aachen, Bergheim, Düren,
Euskirchen, Heinsberg, Berg. Gladbach,
Gummersbach und Siegburg

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der Städte und Gemeinden im Bezirk

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Auskunft erteilt:

Herr Leopold

juergen.leopold@bezreg-koeln.nrw.de

Zimmer: H 525

Durchwahl: (0221) 147 - 2279

Telefax: (0221) 147 - 3507

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):

31.1.5

Datum: 22.03.2006

Wahlrecht

Wahlrechtsausschluss nur bei Bestellung eines Betreuers zur Besorgung "aller" Angelegenheiten des Betroffenen

§ 8 Nr.1 KWahIG, § 2 Nr.1 LWahIG, § 13 Nr.2 BWG, § 6a Abs.1 Nr.2 EuWG

Anlagen: Erlass des IM NRW vom 03.03.2006 – 12-35.01.03

Sehr geehrte Damen und Herren,

der beigefügte Erlass des Innenministeriums NRW vom 03.03.2006 behandelt das Problem des Wahlrechtsausschlusses bei Bestellung eines Betreuers zur Besorgung der Angelegenheiten des Betroffenen. Wahl- und melderechtlich darf von einem derartigen Ausschluss nur dann ausgegangen werden, wenn der Gemeinde durch das Vormundschaftsgericht nach § 69 Abs.1 FGg ausdrücklich mitgeteilt wird, dass dem Betroffenen ein Betreuer zur Besorgung „aller“ seiner Angelegenheiten bestellt worden ist. Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

Milt-Adams
(Milt-Adams)

Sprechzeiten:

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Zu erreichen mit:

DB bis Köln Hbf

U-Bahn Linien

3,4,5,16,18,19

bis Appellhofplatz

Überweisungen an LK Köln:

Deutsche Bundesbank, Filiale Köln

BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20

WestLB, Düsseldorf

BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

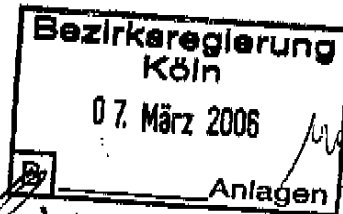
Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: MR Dr. Schoenemann
peter.schoenemann@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2820
Fax (0211) 871 -162620

Aktenzeichen
12-35.01.03



3. März 2006

Wahlrecht

Wahlrechtsausschluss nur bei Bestellung eines Betreuers zur Besorgung „aller“ Angelegenheiten des Betroffenen (§ 8 Nr. 1 KWahlG, § 2 Nr. 1 LWahlG, § 13 Nr. 2 BWG, § 6 a Abs. 1 Nr. 2 EuWG)

Nach den vorgenannten Vorschriften ist derjenige vom Wahlrecht ausgeschlossen, für den zur Besorgung „aller seiner Angelegenheiten“ ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst.

Nach § 69 I Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) teilt das Vormundschaftsgericht, wenn einem Betroffenen „ausweislich der Entscheidung“ nach § 69 Abs. 1 oder nach § 69 I Abs. 1 FGG zur Besorgung „aller seiner Angelegenheiten“ ein Betreuer bestellt oder der Aufgabenkreis hierauf erweitert wird, dies der für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständigen Behörde (Gemeinde) mit. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst (§ 69 I Abs. 1 Satz 2 FGG).

In der Praxis ist wiederholt problematisiert worden, ob die für die Speicherung des Wahlrechtsausschlusses im Melderegister und für die Führung des Wählerverzeich-

1/3

nisses zuständigen Gemeinden von einem Wahlrechtsausschluss auch in Fällen ausgehen können, in denen das Vormundschaftsgericht der Gemeinde nicht ausdrücklich mitteilt, dass dem Betroffenen ein Betreuer zur Besorgung „aller“ seiner Angelegenheiten bestellt worden ist. Teilweise nehmen Gerichte eine Betreuung in allen Angelegenheiten auch bei einer Benennung bestimmter Aufgaben des Betreuers im Beschlusstenor an, z.B. bei einer Bestellung für die Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung und Vermögenssorge oder für die „Personen- und Vermögenssorge“; auch in solchen Fällen erfolgt zum Teil eine Mitteilung nach § 69 I Abs. 1 Satz 1 FGG.

Nach Auffassung des Justizministeriums dürfte die Frage dahin geklärt sein, dass eine Mitteilung nur zu erfolgen hat, wenn sich aus der Entscheidung ausdrücklich entnehmen lässt, dass sich die Betreuung auf alle Angelegenheiten des Betroffenen erstreckt. Dies folge aus der Novellierung des Justizmitteilungsgesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430), mit der in § 69 I Abs. 1 FGG die einschränkende Formulierung „ausweislich der Entscheidung nach § 69 Abs. 1 oder nach § 69 I Abs. 1“ eingefügt worden sei. Nach der Gesetzesbegründung hierzu müsse aus Gründen der Rechtsklarheit dem Beschlusstenor der Entscheidung ausdrücklich zu entnehmen sein, dass sich die Betreuung auf alle Angelegenheiten des Betroffenen erstrecke.


Das Justizministerium meint zudem, dass die jeweilige Entscheidung der Gerichte, ob eine Mitteilung nach § 69 I Abs. 1 FGG zu veranlassen sei oder nicht, der richterlichen Unabhängigkeit unterfallen dürfte, da die Mitteilungen nach den §§ 69 k bis m FGG keine Maßnahmen der Justizverwaltung seien. Aus diesem Grund könne die Justizverwaltung keinen Einfluss auf die zum Teil abweichende gerichtliche Praxis nehmen.

Wahl- und melderechtlich darf von einem Wahlrechtsausschluss wegen Betreuung in allen Angelegenheiten aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie der Erforderlichkeit und sonstigen Verhältnismäßigkeit von Eingriffen in staatsbürgerliche Rechte nur ausgegangen werden, wenn der Gemeinde durch das Vormundschaftsgericht nach § 69 I Abs. 1 FGG ausdrücklich mitgeteilt wird, dass dem Betroffenen ein Betreuer zur Besorgung „aller“ seiner Angelegenheiten bestellt worden ist. Ein Wahlrechtsausschluss bedarf als

Ausnahme von einem ansonsten bestehenden aktiven oder passiven Wahlrecht eines besonderen, zwingenden Grundes; bloße Zweifel am Bestehen des grundrechtsgleichen Wahlrechts können nicht zu dessen Vernichtung führen. Es ist auch nicht Aufgabe der Gemeinde, beim jeweiligen Vormundschaftsgericht eine Interpretation zu erlangen, ob die Bestellung zu bestimmten, im Gerichtsbeschluss genannten Betreuungsaufgaben implizit eine Bestellung des Betreuers zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betreuten bedeuten soll.

Ich bitte um entsprechende Unterrichtung der Gemeinden.

Im Auftrag


(Dr. Schoenemann)